

Rektor

Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG)

Nr. 1258 Datum: 17.03.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1258/2020 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG)

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorabquote

In zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Hohenheim, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

 Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,

und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Hohenheim gebunden sind.

§ 2 Form und Frist

- (1) Der Antrag auf Zulassung im Rahmen der Vorabquote ist innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfrist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (Online-Bewerbung) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Die Bewerber haben anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern Studienortbindung besteht.
- (2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlsatzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein.

§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste

- (1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerbern nach § 1 eine Auswahl nach in den Auswahlsatzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Dabei wird für die Bewerber nach § 1 eine besondere Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG).
- (3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) der Universität Hohenheim vom 21.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nummer 748 vom 21.02.2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 17.03.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -